

BEGRÜNDUNG [Ausschnitt]

zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 23.8.2016

zur DIJuF-Synopse – Junge Volljährige –

1¹ Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

[...]

3 1. Mehr Teilhabe – soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

[...]

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für junge Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

[...]

6 2. Effizientere Angebote – Bedarfsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche verwirklichen

[...]

8 Notwendig dafür sind zum einen entsprechend konturierte Leistungsarten im SGB VIII. Neben den spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung in die Leistungsausgestaltung, die in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden, sind hierbei – im Sinne der sozialen Effizienz – auch Aspekte der Nachhaltigkeitssicherung einzubeziehen. Das bedeutet auch, dass das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen bei der Ausgestaltung des offenen Leistungskatalogs stärker zum Tragen kommen muss. Unmittelbar verknüpft mit dem Ziel der Nachhaltigkeitssicherung ist eine klarere Formulierung des Rechts junger Volljähriger auf Fortsetzung einer vor Eintritt der Volljährigkeit gewährten Leistung und Rückkehr nach Beendigung der Leistung.

[...]

¹ Die Randzahlen verweisen jeweils auf die Seitenzahlen der Begründung zur (gesamten) Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage vom 23.8.2016.

12 II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[...]

13 2. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Umsetzung der Inklusiven Lösung

[...]

- 14 Zur Steigerung der sozialen Effizienz des Leistungssystems wird das Ziel der Nachhaltigkeitssicherung stärker in den gesetzlichen Regelungen betont. Hierzu wird das Recht junger Volljähriger auf Fortsetzung einer vor Eintritt der Volljährigkeit gewährten Leistung klarer gefasst, Leistungen für junge Volljährige stärker konturiert und eng mit Angeboten der Jugendsozialarbeit verknüpft sowie mit Blick auf sog. „Careleaver“ die Möglichkeit der Rückkehr nach Beendigung der Leistung explizit geregelt. Auch die Regelung eines Übergangsmagements im Rahmen der Leistungsplanung dient der besseren Gestaltung von Übergängen zwischen den Leistungssystemen und der Vermeidung von Brüchen im Prozess der Verselbständigung junger Menschen, die das System der Kinder- und Jugendhilfe verlassen. Zur Sicherung der Wirksamkeit des Leistungsprozesses wird die Beteiligung junger Menschen an den Kosten stationärer Leistungen, die bislang 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben, reduziert.

Im Rahmen des offenen Leistungskatalogs wird das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen durch Aufnahme einer spezifischen Leistungsart zur Begleitung des Übergangs in eine selbständige Lebensführung deutlicher hervorgehoben. Damit kann auch den spezifischen Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die häufig eine Unterstützung der Verselbständigung und Integration in die deutsche Gesellschaft beinhalten, besser Rechnung getragen werden.

[...]

17 **Besonderer Teil**

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

[...]

26 **Zu Nummer 20 (§ 34a – neu)**

Junge Menschen, die einen Bedarf im Hinblick auf sozialpädagogisch begleitetes Wohnen haben, bedürfen einer sehr unterschiedlichen Intensität an pädagogischer Unterstützung. Grundsätzlich macht nicht nur der Grad, sondern auch die Art und Weise der Betreuungsbedürftigkeit ein sehr breites Angebotsspektrum erforderlich.

§ 34a beschreibt eine Leistungsart junger Menschen auf die Bereitstellung und Finanzierung von sozialpädagogisch betreuten oder begleiteten Wohnformen. Die gewährte sozialpädagogische Begleitung kann aber – je nach Bedarf – von ausgesprochen niedriger Intensität sein. Beispielweise kann es sein, dass unbegleitete Minderjährige lediglich einer Unterstützung im Hinblick auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen bedürfen, die ihnen hilft, in der deutschen Gesellschaft anzukommen.

Angebote der Sicherstellung von Wohnen und Unterkunft junger Menschen – sogenanntes „Jugendwohnen“ gibt es in der Praxis bereits in vielerlei Gestalt – u.a. konnte jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung nach § 13 Absatz 3 a.F. eine Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. Nach § 27 Absatz 2 Satz 1 („insbesondere“) wurden aber auch bereits nach alter Rechtslage Leistungen erbracht, wie sie der neu eingeführte § 34a über § 13 Absatz 2 und 3 a. F. hinausgehend beschreibt. Es existieren demnach in der Praxis bereits zahlreiche

26 Erscheinungsformen, die sich hinsichtlich ihrer Ziele, Formen und weiterer Parameter ggf. ganz erheblich unterscheiden. Insbesondere haben sich Angebotsformen des Jugendwohnens mit unterschiedlichsten Betreuungsintensitäten ausdifferenziert. Zentraler Leistungsinhalt und gemeinsamer Nenner der Angebote ist das Wohnen außerhalb der Familie, also das Wohnen in Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

27 Der neu eingeführte § 34a schreibt darüber hinaus nunmehr ein gemeinsames Ziel der Angebote dieser Leistungsart fest: Ziel ist die selbständige Lebensführung – d. h. die soziale Integration, basierend auf Selbständigkeit.

§ 34a n.F. umfasst den Regelungsgehalt von § 13 Absatz 2 und 3 a.F., legt aber einen anderen Fokus: § 34a stellt als Ziel der Leistungsart – im Unterschied zu § 13 Absatz 3 a.F. – die Selbstorganisation, Partizipation und Emanzipation – d.h. die Verselbständigung – zentral in den Vordergrund. „Jugendwohnen“ soll die auf Selbständigkeit basierende soziale Integration und Eingliederung von jungen Menschen befördern. Hierzu erhalten die jungen Menschen insbesondere Unterstützung durch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

„Jugendwohnen“ ist dabei ein „klassisches“ „Schnittstellen-Angebot“: Für eine erfolgreiche Leistungsgewährung ist die Integration von Schule, Ausbildung oder Beschäftigung ausschlaggebend.

Adressatenkreis des § 34a – wie auch des § 13 Absatz 2 und 3 a.F. – sind junge Menschen, die im Hinblick auf ihre soziale und berufliche Integration auf eine Unterstützung angewiesen sind und die besonderer Alltagsbewältigungs-, Förderungs- und Vermittlungsangebote bedürfen. Gründe für das Bestehen des Bedarfs sind häufig weniger individuell, personenbezogen, sondern stärker gesellschaftlich bedingt, so z. B. die unbegleitete Flucht eines Minderjährigen nach Deutschland.

Einen Bedarf auf dieses Angebot nach § 34a mit dem Ziel der Gewährleistung einer auf Selbständigkeit basierenden soziale Integration können somit beispielsweise junge Menschen haben, die aufgrund der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen eine Wohnmöglichkeit brauchen oder die aus persönlichen oder sozialen Gründen ihre Familien verlassen mussten oder die ihre Heimat im Ausland verlassen mussten und nach Deutschland geflüchtet sind.

[...]

28 Zu Nummer 22 (§§ 36a bis 36f – neu)

[...]

30 Zu § 36b (Hilfeeauswahl)

[...]

§ 36b betont ausdrücklich den Ermessensspielraum des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und er formuliert explizit, dass auch Strukturleistungen der Anspruchsbefriedigung dienen können.

Die Absätze 2 und 3 enthalten – vor dem Hintergrund des nunmehr zweifelsfrei eingeräumten umfassenden Rechtsfolgeermessens – ermessenslenkende Regelungen.

Die gesetzliche Verankerung eines Vorranges von Infrastruktur- und Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 schafft eine Flexibilisierung der Leistungsgestaltung und verstärkt die Berücksichtigung niedrighschwelliger Angebote. Vermittels einer objektiven Verpflichtung sichert die Regelung so ab, dass bestimmte Leistungen in bestimmten Formen auch erbracht und finanziert werden.

Einzig entscheidend für die Einschlägigkeit der Vorrangangebote ist die Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen. Die Infrastruktur- und Regelangebote nach §§ 16

- 30 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 kommen überhaupt nur in Betracht, wenn sie im Hinblick auf den konkreten Bedarf geeignet sind, das konkrete Ziel einer Unterstützungsleistung zu erreichen. Das heißt, der Vorrang kommt nicht zum Tragen, wenn die einschlägigen Leistungen nicht mindestens gleich geeignet sind. Sie müssen dem konkreten Bedarf auch tatsächlich geeignet begegnen und ihm tatsächlich geeignet Rechnung tragen können.

[...]

Die ermessenlenkenden Vorschriften der Absätze 2 und 3 verletzen das Wunsch- und Wahlrecht nicht, das Individualisierungsprinzip lassen sie unangetastet. Zunächst einmal besteht das Wunsch- und Wahlrecht grundsätzlich nicht im Hinblick auf die Leistungsart. Sofern also der öffentliche Träger einer „geeigneteren Leistung“ den Vorrang gibt, wird das Wunsch- und Wahlrecht gar nicht erst berührt, der Anspruch nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist schon gar nicht einschlägig. Bei gleicher Geeignetheit ordnet der Absatz 5 ausdrücklich an, dass das Wunsch- und Wahlrecht unberührt bleibt – dem Leistungsempfänger es somit unbenommen ist, dieses auszuüben.

[...]

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine ermessenlenkende Regelung im Hinblick auf den Vorrang von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Falle mindestens gleicher Eignung. Ausschließlich für den Fall der Bedarfsgerechtigkeit und der Bedarfsdeckung kann somit der subjektive Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen auch durch Infrastrukturleistungen oder Regelangebote erfüllt werden.

[...]

- 36 **Zu 36f (Übergangsmanagement)**

Zu Absatz 1

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung (§ 27) bzw. des Kindes oder Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a) auf Eingliederungshilfe. Im Anschluss an die Vollendung des 18. Lebensjahres kommt ein Anspruch auf Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige nach § 41 in Betracht, wenn eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet und das Ziel der Verselbständigung erreichbar ist. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 41 vorliegen, muss spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres im Rahmen der Leistungsplanung geprüft werden. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Anschlussleistung rechtzeitig ausgewählt und vorbereitet oder die Fortsetzung der bisherigen Leistung gesichert werden.

Zu Absatz 2

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen, sofern nicht das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen mit einer Leistung nach dem Vierten Abschnitt des zweiten Kapitels erreichbar ist.

Kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dem Ergebnis, dass eine Verselbständigung nicht erreichbar ist, muss er im Rahmen der Hilfeplanung und der Hilfeplankonferenz den aus seiner Sicht zukünftig zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger einbeziehen. Dadurch soll insbesondere auch der altersbedingte Zuständigkeitsübergang junger Menschen mit seelischen Behinderungen von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe – nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX neu – frühzeitig geplant werden, um

- 36** Leistungskontinuität für junge Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Junge Menschen, die gerade volljährig geworden sind, befinden sich in einer für ihre Persönlichkeitsentwicklung sensiblen Phase; Leistungsbrüche können bereits erreichte Leistungsziele wieder gefährden.

Zu Absatz 3

Gegenstand des Leistungsplans sind auch Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs. Dazu gehören unter anderem der Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, die geeignete und notwendige Leistung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang, den Leistungserbringer sowie die anzustrebenden Ziele der Leistung für den jungen Menschen. Von diesen Feststellungen darf nach Satz 2 nur bei einer Änderung des Bedarfs abgewichen werden. Dadurch enthält der Hilfeplan zum Übergangsmanagement einen auch für den neu zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger verbindlichen Charakter.

Zu Absatz 4

Es gibt Fälle, in denen ein Zuständigkeitswechsel von der Kinder- und Jugendhilfe zu einem anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger bereits vor Erreichen der Vollendung des 18. Lebensjahres denkbar ist. Dies gilt beispielsweise für einen Wechsel zur Gesetzlichen Krankenkasse nach dem Fünften Buch oder zum Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch. Auch in diesen Fällen ist ein Übergangsmanagement nach den Regeln der Absätze 1 bis 3 durchzuführen.

[...]

38 Zu Nummer 27 (§ 41)

Ein gesetzlich verankerter subjektiver Rechtsanspruch für junge Volljährige auf Unterstützung ist für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfeleistungserbringung unabdingbar: Die Wirkung jahrelanger Hilfeleistung könnte sonst aufgrund eines festen Endzeitpunkts der Leistungsgewährung (dem Erreichen der Volljährigkeit), der den individuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung nicht berücksichtigt, zunichte gemacht werden. Zweifelsfrei besteht für die besondere Lebenslage nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem bloßen Erreichen der Volljährigkeit ein ganz spezieller Unterstützungsbedarf im Hinblick auf eine möglichst verselbständigte Lebensgestaltung des jungen Menschen und einen möglichst gelingenden und bruchfreien Übergang in ein anderes Leistungssystem oder in die Selbständigkeit.

Auch die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hat sich mit der Lebenslage „junges Erwachsenenalter“ sowie der öffentlichen Verantwortung für die Bewältigung dieser Lebenslage befasst (Gesamtbericht, BMFSFJ 2013). Sie schließt sich im Teil B des Berichts zu den Lebenslagen junger Menschen der in der Übergangsforschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang.

- 39** Auch das „Diskussionspapier Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“ der AGJ (2014) betont den zwingenden Bedarf an konkreten Unterstützungsangeboten für junge Volljährige, die bereits Unterstützungsleistungen nach dem SGB VIII erhalten im Hinblick auf die zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme:

„Durchschnittlich verlassen [junge Volljährige] in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. So wohnten 29 Prozent der 25-Jährigen (20 Prozent der jungen Frauen und 37 Prozent der jungen Männer) im Jahr 2009 noch im Haushalt der Eltern. Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit bereits in der Regel mit 18

39 Jahren bewältigen.

Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung. [...]

Studien im internationalen Kontext zeigen [...], dass junge [Volljährige] mit Jugendhilfeerfahrungen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben – auch punktuell – wirkungsvoll bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein unterstützt werden.“ (AGJ Diskussionspapier 2014, S. 16)

Den Bedarf von junge Volljährigen, die bereits vor Volljährigkeit im Leistungsbezug standen (die sogenannten Careleaver), an Unterstützungsleistungen legt das Diskussionspapier umfassend dar: Careleaver haben oftmals aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf, verfügen aber im Vergleich zu den Gleichaltrigen, die im Elternhaus leben, über weitaus weniger soziale und materielle Ressourcen.

Der Fokus der Careleaver-Unterstützungsleistungen müsse sich aber zukünftig auf die bislang weniger beachtete Bewältigung von Übergängen ins Ausbildungs- oder Erwerbsleben oder in das eigene Familienleben richten, so das Diskussionspapier der AGJ. Dies will der Gesetzgeber insbesondere mit der Neufassung der §§ 41, 34a und 36a Absatz 2 erreichen.

Die ausdrückliche Einführung des Rechtsanspruchs in Absatz 1 ist ein Gesamtkonzept und in der Gesamtschau der §§ 34a und § 36b Absatz 2 und auch der neu eingeführten Planungsvorschriften im Übrigen, §§ 36 ff., zu sehen. Grundsätzlich sind nach § 36b Absatz 2 Leistungen nach § 13 vorrangig – bei gleicher Geeignetheit. Entscheidend ist, dass junge Volljährige auch tatsächlich bedarfsgerechte Leistungen erhalten – besonders auch diejenigen, die als unbegleitete ausländische Minderjährige eingereist sind. Nach § 36b Absatz 2 ist die Erforderlichkeit der Intensität der pädagogischen Betreuung eingehend zu prüfen und sodann ist über den Einzelfall zu entscheiden. Für viele junge Volljährige, insbesondere auch für junge ausländische Volljährige, können gerade Leistungen mit einer deutlich geringeren Betreuungsintensität als andere Hilfen – wie das Jugendwohnen oder auch Leistungen nach § 13 - die bedarfsgerechte Unterstützung sein.

Hilfe für junge Volljährige konstruiert § 41 Absatz 1 n.F. nunmehr grundsätzlich als Fortsetzungshilfe. Allerdings ist ausdrücklich eine zwischenzeitige Beendigung für die Frage der Leistungsberechtigung unerheblich. In begründeten Einzelfällen sollen Hilfen erstmalig auch nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen geeignet und notwendig ist (Absatz 1 Satz 3).

Die rechtliche Qualifikation des § 41 Absatz 1 a.F. war umstritten, überwiegend wurde die Soll-Vorschrift als subjektiver Anspruch (als Ausfluss der Leistungsgewährung nach § 27 Absatz 1) behandelt. So forderten auch einzelne Länder im Rahmen der Diskussion um eine bedarfsgerechte Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die Abschaffung des „subjektiven Anspruchs“ nach § 41 a.F. Die nunmehr ausdrückliche Verankerung eines subjektiven Anspruchs schafft Rechtsklarheit. Selbst nach alter Rechtslage galt aber auch bei richtiger Annahme einer Soll-Vorschrift, die dem jungen Menschen keinen Rechtsanspruch auf die notwendige Hilfe gewährt hat, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens, dass dieses Ermessen aufgrund der Soll-Regelung stark eingeschränkt war. Daher war im Regelfall Hilfe zu erbringen und nur in atypischen Ausnahmefällen konnte

40 davon abgewichen werden.

Bereits für § 41 Absatz 1 a.F. dürfte als geklärt gelten, dass die Leistungsgewährung nach § 41 tatbestandlich keine auf einen Enderfolg bezogene Erfolgsprognose vorausgesetzt hat. Dagegen sprach bereits das Wesen der Hilfe für junge Volljährige als Entwicklungshilfe, also einer Hilfe, die ausgehend von der individuellen Situation des jungen Menschen der Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 5 C 26/98). § 41 Absatz 1 a.F. erforderte also keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Es genügte, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten ließ (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2014 – 5 B 12/14). Jede Aussicht auf eine Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung war demnach ausreichend. Nur, wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten waren, war die Hilfe ungeeignet und zu versagen (Tammen in Mündler/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 7. Auflage 213, § 41 Rn. 7 m. w. N.).

Diese Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers nach § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. greift der Absatz 1 n.F. auf und schärft sie, um die Anwendung rechtsklarer und rechtssicherer zu machen – und zugleich stärkt die Neufassung damit die Steuerungskompetenz des öffentlichen Trägers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 formuliert jetzt ausdrücklich, was der Gesetzgeber mit dem Leistungsziel der Verselbständigung eigentlich gewährleisten will: Es geht um die Beförderung einer Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Das „möglichst“ verdeutlicht bereits den Bezugsrahmen: Es kommt auf die individuellen Möglichkeiten und Aussichten einer Verselbständigung in der konkreten Lebenslage des Leistungsberechtigten an – solange *irgendeine* Form der Verbesserung in Betracht kommt, und mag sie in der konkreten Lage noch so klein sein, ist sie ausreichend im Hinblick auf die Prognoseentscheidung einer nicht hinreichend gewährleisteten Verselbständigung.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet nunmehr festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht (mehr) vorliegt. Ist dies der Fall, so hat der junge Volljährige einen Anspruch auf eine Leistung im Sinne des § 41 Absatz 1 n.F.. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers sind damit im Vergleich zu § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst. Die Prognoseentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 n.F., die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert zukünftig nunmehr eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbständigung.

Satz 2 führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen gelingend zu unterstützen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit, kann es für die Leistungsanspruchsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage, wird durch die ergänzende Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

41 Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert, wie auch der § 41 Absatz 3 a.F., eine spezielle Regelung für die Nachbetreuung von Leistungsbeziehern. Diese hat zum einen den Zweck, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den erfolgreichen Übergang junger Menschen insbesondere aus einer stationären Hilfe in die Selbständigkeit zu gewährleisten. Zum anderen geht es aber auch um die Beratung und Organisation im

- 41 Hinblick auf Anschlusshilfen, die zur Deckung neuer oder fortbestehender Bedarfe auf dem Weg in die Selbständigkeit geeignet und erforderlich sind. Diese Nachbetreuung ist von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme (Vgl. Wiesner, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 2014, S. 11).

Die Neufassung ist redaktionell bereinigt und systematisch angepasst. Als Sollverpflichtung gewährt die alte wie die neue Fassung lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens.

[...]

- 77 **Zu Nummer 69 (§ 94)**

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bisher wurde nur der Elternteil, der das Kindergeld für einen jungen Menschen bezog, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht wurden. In Einzelfällen beziehen junge Menschen das Kindergeld selbst. Mit der neuen Regelung werden auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Nach bisheriger Rechtslage wurden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter konnten im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammte. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichte nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsaustragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Stattdessen wird die Kostenheranziehung von 75 % auf 50 % verringert. Zudem werden bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika und Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das gleiche gilt für 150 Euro einer Ausbildungsvergütung im Monat.